

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

RICHTLINIEN

für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit vom 7. April 2006

Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters nach Art. 37 des Strafgesetzbuches (StGB) an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen. Die gemeinnützige Arbeit ist zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen zu leisten. Sie ist unentgeltlich. Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten nach Art. 38 StGB eine Frist von höchstens zwei Jahren, innerhalb der er die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend dem Urteil oder den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen leistet, wandelt sie das Gericht nach Art. 39 StGB in eine Geld- oder Freiheitsstrafe um. 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen 1 Tagessatz Geldstrafe oder 1 Tag Freiheitsstrafe. Freiheitsstrafe darf nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann.

Nach Art. 107 StGB kann das Gericht mit Zustimmung des Täters an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden anordnen. Die Vollzugsbehörde bestimmt eine Frist von höchstens einem Jahr, innerhalb der die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist. Leistet der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, so ordnet das Gericht die Vollstreckung der Busse an.

Nach Art. 375 StGB sind die Kantone für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit zuständig. Die zuständige Behörde bestimmt die Art und Form der zu leistenden gemeinnützigen Arbeit. Die gesetzlich bestimmte Höchstarbeitszeit darf durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit überschritten werden. Die Vorschriften über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bleiben anwendbar.

1. Gemeinnützige Arbeit

Als gemeinnützig gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen geleistet wird.

Die kantonale Vollzugsbehörde führt eine Liste von Institutionen, die grundsätzlich zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit bereit und geeignet sind.

2. Grundsatz

Die Vollzugsbehörde bestimmt die Art und Form der zu leistenden gemeinnützigen Arbeit. Die mit der gemeinnützigen Arbeit verbundene Belastung muss jener anderer Strafen insgesamt vergleichbar sein.

Die Vollzugsbehörde bestimmt den Zeitraum, innerhalb welchem die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Pro Woche sind in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die gemeinnützige Arbeit ist innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren bzw. bei Übertretungen innert einem Jahr zu leisten.

Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, wie namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

3. Verfahren

Die Kantone regeln das Verfahren.

Das Verhältnis zwischen Vollzugsbehörde, verurteilter Person und arbeitgebender Institution wird gewöhnlich mit einer Vereinbarung geregelt. Diese enthält:

- a) Name der verurteilten Person;
- b) Name der arbeitgebenden Institution;
- c) Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
- d) Vollzugsbeginn und Arbeitszeit;
- e) Erklärung der verantwortlichen Leitung der Institution, die gemeinnützige Arbeit zu überwachen sowie die Verletzung der Arbeitspflicht und den Abschluss des Arbeitseinsatzes der Vollzugsbehörde zu melden.

Die Vollzugsbehörde kann der verurteilten Person eine geeignete Tätigkeit zuweisen und einen Einsatz unter Bedingungen und Auflagen bewilligen. Sie kann im Einzelfall ausnahmsweise den Einsatz zugunsten einer hilfsbedürftigen Person bewilligen, sofern die Kontrolle der Tätigkeit gewährleistet ist.

4. Unfallversicherung

Die verurteilte Person wird für die Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit durch den Vollzugskanton gegen Unfall versichert, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht.

5. Haftung

Der Vollzugskanton haftet Dritten für Schäden, welche die verurteilte Person bei Leistung der gemeinnützigen Arbeit verursacht, soweit keine andere Versicherungsdeckung (private Haftpflichtversicherung; Betriebshaftpflichtversicherung) besteht und die arbeitgebende Institution kein Verschulden bei der Organisation der Arbeit trifft.

Hat der Vollzugskanton Schadenersatz geleistet, so kann er auf die verurteilte Person Rückgriff nehmen, soweit diese den Schaden schuldhaft verursacht hat.

6. Abbruch der gemeinnützigen Arbeit

Die gemeinnützige Arbeit wird abgebrochen, wenn die verurteilte Person:

- a) auf die Weiterführung der gemeinnützigen Arbeit verzichtet;
- b) den Einsatzplan mit der Institution trotz Mahnung nicht einhält;
- c) die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Abmachungen oder Auflagen leistet.

Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde beantragt dem Richter die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe bzw. die Vollstreckung der Busse.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien werden ab Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angewendet.

Die Empfehlung über die gemeinnützige Arbeit vom 15. November 1990 wird aufgehoben.